

*Der folgende Statutenänderungsantrag wurde am 16. Juni 2022 von der
Generalversammlung der EBG Bern angenommen.*

Antrag auf Traktandierung eines Geschäfts an der ordentlichen Generalversammlung der EBG Bern vom 16. Juni 2022

Die unterzeichnenden Genossenschafterinnen und Genossenschafter beantragen gemäss Art. 25 Abs. 2 der Statuten die Traktandierung des folgenden Geschäfts an der ordentlichen Generalversammlung der EBG Bern vom 16. Juni 2022.

Statutenänderung

Die Statuten der EBG Bern vom 4. Juni 2007 (Fassung vom 3. Juni 2014) werden wie folgt geändert:

[Ergänzung zu: Kapitel 2. Zweck, Mittel und Grundsätze, neuer Artikel 5a]

Art. 5a – Grundsätze zu Energieversorgung und Klimaschutz

¹ Die Genossenschaft setzt klimafreundliche und energieeffiziente Wohn-,
Neubau- und Sanierungskonzepte um. *Konzepte*

² Sie minimiert ihren Energiebedarf für die Gebäudeheizung und das
Warmwasser. Ab dem Jahr 2033 deckt sie diesen Bedarf ohne CO₂-
Emissionen aus fossilen Brennstoffen. *Energiebedarf*

³ Die Genossenschaft kann die Umsetzungsfrist nach Abs. 2 für einzelne
Gebäude oder Siedlungen verlängern, wenn dies nötig ist, damit sie ihren
Zweck nach Art. 3 Abs. 1 erfüllen kann. Sie hält die Verlängerung so kurz
wie möglich. *Verlängerung der
Umsetzungsfrist*

Die Antragsstellenden

Alexander Scheidegger, Simplonweg 1, 3008 Bern

Katrin Neuhaus, Simplonweg 31, 3008 Bern

Dominik Käuferle, Bridelstrasse 64, 3008 Bern

Erläuterungen zur beantragten Statutenänderung

Fossile Energieträger, Klimaschutz und Kriegsfinanzierung

Unmittelbarer Anlass für unseren Antrag ist der Krieg in der Ukraine. Wir, die Mitglieder der EBG Bern, geben jedes Jahr viel Geld für die Beschaffung von Energie für Heizung und Warmwasser aus (ca. 730 Wohnungen). Ein wesentlicher Teil davon fliesst in Erdöl und Erdgas. Während wir Geld spenden und Hilfsgüter sammeln, finanzieren wir Angriffsarmeen mit. Das ist stossend. Wir können und müssen das rasch ändern.

Gleichzeitig ist die Verbrennung von fossilen Brennstoffen die Hauptursache für den menschengemachten Klimawandel. Fossile Brennstoffe sind Kohle, Erdöl und Erdgas. Mit den derzeitigen Klimaschutzmassnahmen der meisten Länder steuern wir auf eine Erwärmung der Erde um 3.2 Grad bis im Jahr 2100 zu. Nur mit einem grundsätzlichen Wandel können wir die heftigsten Klimafolgen noch abwenden¹.

Die EBG Bern soll darum Verantwortung übernehmen und ab dem Jahr 2033 ihren Energiebedarf für die Heizung und Warmwasser ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen decken.

**Wir müssen es tun. Wir wollen es tun. Also tun wir es.
Wer, wenn nicht wir? Wann, wenn nicht jetzt?**

Ausgangslage der EBG Bern

Der Gebäudepark der EBG Bern besteht aus Bauten, die weitgehend vor der Ölkrise in den 1970er Jahren erstellt wurden. In dieser Zeit wurde nicht energieeffizient gebaut, und Erdöl galt als billiger und quasi unendlich verfügbarer Energieträger. Die Energieeffizienz einiger unserer Bauten wurde durch Massnahmen an den Gebäudehüllen verbessert. In vielen Gebäuden verwenden wir immer noch fossile Brennstoffe für die Heizung und die Warmwassererzeugung. Dies muss jetzt rasch geändert werden.

Lösungsansätze im Umfeld

Viele Unternehmen des Immobiliensektors und auch viele Akteure der öffentlichen Hand und der Politik haben bereits erkannt, dass der Einsatz von fossilen Energieträgern beim Bauen und Wohnen deutlich reduziert werden muss. Der Kanton Zürich hat beispielsweise verboten, dass Öl- und Gasheizungen am Ende der Lebensdauer einfach ersetzt werden können. SBB Immobilien rüstet ihre Gebäudeheizungen bis 2030 auf erneuerbare Energien um.

Der Antrag im Detail erklärt

Titel «Grundsätze zu Energieversorgung und Klimaschutz»: Energieversorgung und Klimaschutz sind wichtige Themen, die jedes verantwortungsbewusste Unternehmen betreffen, das Immobilien bewirtschaftet. Deshalb gehören sie in die Statuten der EBG Bern.

Absatz 1 «Konzepte»:

- *«Die Genossenschaft setzt klimafreundliche und energieeffiziente Wohn-, Neubau- und Sanierungskonzepte um.»*

Klimaschutz und Energieeffizienz werden in den Grundsätzen der EBG Bern verankert. Das Thema soll durch die Genossenschaft ganzheitlich bearbeitet werden.

Absatz 2 «Energiebedarf»:

- *«Sie minimiert ihren Energiebedarf für die Gebäudeheizung und das Warmwasser.»*

Gebäudeheizung und Warmwasser sind für einen wesentlichen Teil der Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich verantwortlich. Wenn die Gebäudehüllen auf den Stand der Technik ertüchtigt werden, kann die Energie effizient genutzt werden. Dies ist dringend nötig, um das Klima zu schützen und Energie zu sparen.

¹ IPCC-Bericht, April 2022: https://report.ipcc.ch/ar6wg3/pdf/IPCC_AR6_WGIII_PressRelease-English.pdf

- *«Ab dem Jahr 2033 deckt sie diesen Bedarf ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen.»*
Die Umsetzungsfrist von zehn Jahren orientiert sich an der Dringlichkeit und Wichtigkeit, den fortschreitenden Klimawandel zu stoppen. Da die Gebäudetechnikeinrichtungen und die Gebäude eine längere Lebensdauer als zehn Jahre aufweisen, kann die Frist nicht in jedem Einzelfall eingehalten werden. Damit die Genossenschaft jedem Einzelfall gerecht werden kann, sind Ausnahmen vorgesehen (siehe unten: Absatz 3). Gleichzeitig ist sie durch die Umsetzungsfrist aber aufgefordert, Geräte vorzeitig zu ersetzen, Sanierungszyklen zu verkürzen oder Einfluss auf Energielieferanten im Hinblick auf eine rasche Umstellung auszuüben, wo es wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.

Absatz 3 «Verlängerung der Umsetzungsfrist»:

- *«Die Genossenschaft kann die Umsetzungsfrist nach Abs. 2 für einzelne Gebäude oder Siedlungen verlängern, wenn dies nötig ist, damit sie ihren Zweck nach Art. 3 Abs. 1 erfüllen kann. Sie hält die Verlängerung so kurz wie möglich.»*
Die Genossenschaft braucht auch weiterhin genügend Handlungsspielraum, um passende Lösungen für die einzelnen Siedlungen und Gebäude zu erarbeiten. Deshalb kann die Umsetzungsfrist verlängert werden, wenn dies nötig ist, damit die Genossenschaft ihren Zweck gemäss Art. 3 Abs. 1 erfüllen kann. Das bedeutet: Die Energie- und Klimaziele sollen die Genossenschaft nicht daran hindern, uns Mitgliedern «gesunden und preisgünstigen Wohnraum» zu verschaffen und zu erhalten. Bestehende Verträge können beibehalten werden, um den Zweck gemäss Art. 3 Abs. 1 nicht zu gefährden. Zum Beispiel sind wir im Schwabgut Teil einer Areal-Heizzentrale, zu der es eine Abnahmeverpflichtung gibt und deren Erneuerungszeitpunkt wir nicht selber steuern können. Die Stossrichtung ist aber klar. Verlängerungen sollen die Ausnahme und so kurz wie möglich sein.

Finanzielle Aspekte

Energetische Sanierungen bieten für die Mieterschaft viele Vorteile: höhere Versorgungssicherheit, Unabhängigkeit von Preisschwankungen, höherer Wohnkomfort. Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass die Preisschwankungen bei Erdöl und Erdgas beträchtlich sind. Die Abhängigkeit von Erdöl und Erdgas ist in erster Linie ein finanzielles Risiko für Mieterinnen und Mieter. Ausserdem steigen die CO₂-Abgaben laufend, was Erdöl und Erdgas weiter verteuert. Energetische Sanierungen hingegen werden durch das Gebäudeprogramm des Bundes unterstützt².

Energetische Sanierungen sind eine wertvermehrende Investition in unsere Gebäude. Dadurch sinken die Energiekosten für uns Mitglieder, die Mieten können hingegen steigen. Diese sollen preisgünstig bleiben. Die Genossenschaft soll dazu die Möglichkeiten des Mietzinsausgleichfonds nutzen.

Verantwortlichkeit für die Umsetzung

Baufragen liegen in der Kompetenz des Vorstands (Art. 32 der Statuten). Die Siedlungsversammlungen (Art. 39 der Statuten) bzw. die Generalversammlung (Art. 25 der Statuten) beschliessen über wichtige Bauvorhaben. An dieser bewährten Organisation der Genossenschaft soll nichts geändert werden.

² www.dasgebaeudeprogramm.ch – Webseite mit Fördermöglichkeiten, Informationen zur Wirtschaftlichkeit und Praxisbeispielen, auch von anderen Genossenschaften.